DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010 ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2010 Nr. 47

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation. Vom 25. Februar 2010

625

Enthält redaktionelle Korrekturen vom 24.11.2011. Gelb hinterlegter Text wurde neu hinzugefügt. Durchgestrichener Text wurde in rot ersetzt.

Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutschfranzösische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende Studienordnung zum Studium des t rinationalen Master-Studiengangs Deutschfranzösische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, berufliche Qualifikationen

- (1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums des Master-Studiengangs "Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation" auf Grund der Prüfungsordnung für den trinationalen Master-Studiengang "Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation".
- (2) Gegenstand des Studiums sind Sprache, Kultur und Gesellschaft Deutschlands und Frankreich unter be sonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden deutschfranzösischen Zusammenarbeit sowie Theorie und Praxis der deutsch-fr anzösischen interkulturellen Kommunikation. Integraler Bestandteil des Studiengangs ist das gemeinsame Studium von deutschen und französischen Studierenden sowohl in Deutschland (Universität des Saarlandes) als auch in Frankreich (Université Paul Verlaine Metz) und Luxemburg (Université du Luxembourg).
- (3) Inhalte des Studiums sind die Vermittlung der deutschen und französischen Sprache und Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher, kultureller und rechtlicher Ebene mit Schwerpunkt auf der Grenzregion SaarLorLux.
- (4) Ziele der Ausbildung sind eine hohe deutsch-französische sprachliche Kompetenz und die Vermittlung vertiefter interkultureller Kompetenzen und Kenntnisse über Kultur, Medien und Gesellschaft des deutschen und des französischen Kulturraums, insbesondere der Grenzregion SaarLorLux, sowie grundlegender kultur- und kommunikationswissenschaftlicher Methodenkompetenz. Das Studienfach zielt daher auf Berufe in den Bereichen Kulturaustausch, Medien und Öffentlichkeitsarbeit im deutsch-französischen Kontext; gr enzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, Kammern und Verbänden; Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Mitarbeit in exportorientierten deutschen und französischen Un ternehmen; Marketing und Vertrieb, Ko mmunikation, Personalentwicklung.
- (5) Soweit ein Studiu m des B achelor-Studiengangs "Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation" als Kernbereich-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität des Saarlandes vorausgeht, handelt es sich um ein Konsekutiv-Studium.
- (6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2 Veranstaltungstypen und Leistungen

- (1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und über dessen theoretische/methodische Grundlagen. Insbesondere vermitteln sie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und über seine For schungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der j eweiligen Lehrkraft. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Pflichtlektüren als Studienleistung zu erbringen, die abgefragt werden können.
- (2) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen die Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Primärund Fachliteratur, die im Seminargespräch erarbeitet wird. Nach Maßgabe der Lehrkraft kann diese durch w eitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen ergänzt werden.
- (3) Hauptseminare (HS) erweitern die in VL und PS erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Prim är- und Fachliteratur einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungen zu erbringen.
- (4) Übungen (Ü) dienen der Ver mittlung fremdsprachlicher Kompetenzen, fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Nach Maßgabe der Lehrkr aft sind von den Studi erenden Studienleistungen wie Referate. Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen zu erbringen.
- (5) Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu fachspezifischen Forschungsgegenständen und Praxisfeldern.
- (6) Kolloquien (K) sind in der Regel Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende. In ihnen werden gemeinsam durch Diskussion insbesondere methodologische und theoretische Probleme eines Wissenschaftsbereichs erörtert. Sie dienen insbesondere der Vorbereitung auf die A bschlussarbeit (Master-Arbeit). Nach Maßgabe der Lehrkr aft sind v on den Studierenden Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen zu erbringen.
- (7) Praktika (P) verm itteln einen Einblick in Arbeitsabläufe, Unternehmenskultur und berufliche Kommunikationsabläufe der jeweiligen Arbeitswelt und in die Alltagskultur des Landes der Zielsprache.
- (8) (9) Für die i n Frankreich absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université Paul Verlaine Metz. Für die in Luxemburg absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université du Luxembourg.

§ 3 Leistungsnachweise

- (1) Zu allen M odulen werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung des trinationalen Master-Studiengangs "Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation" Credit Points (CP) vergeben.
- (2) Das Prüfungsergebnis wird entweder durch den Vermerk 'bestanden'/nicht bestanden' oder durch eine Note festgestellt.
- (3) Der Lernfo rtschritt zum Stoff einer Vorlesung/Einführung wird durch ein e mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer oder alternativ durch eine Klausur überprüft, soweit dies zu einem Modul nicht anders geregelt ist.
- (4) Der Lernfortschritt zum Stoff einer Übung wird anhand von Übungsarbeiten, einer Klausur und/oder mündlichen Leistungen (z.B. Referat) überprüft.

- (5) Der Lernfortschritt zu den Modulen kann bei einer Kombination mehrerer Veranstaltungen durch eine einzige Prüf ung (z.B. Klausur in der Übung) überprüft werden. Dies i st bei der Modulbeschreibung vermerkt.
- (6) Der Lernfortschritt in Seminaren (Proseminar/Hauptseminar) kann durch die Anfertigung von mündlichen Leistungen (z.B. Referat) und/oder von einer schriftlichen Hausarbeit belegt werden

§ 4 Gewährleistung und Zuständigkeiten

- (1) Für die Ge währleistung der Bereitstellung der an der Univers ität des Saarlandes angebotenen Module des Master-Studiengangs "Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation" im zweiten Studienjahr ist die Philosophische Fakultät II: Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zuständig, der die Fachrichtung Romanistik zugeordnet ist. Die Fachrichtung Romanistik ist für das entsprechende Angebot inhaltlich zuständig.
- (2) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der Module des Master-Studiengangs "Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation" im ersten Studienjahr sowie für die entsprechend gekennzeichneten Module im zweiten Studienjahr sind die Université Paul Verlaine Metz und die Université du Luxembourg zuständig.

§ 5 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Ein erfolgreiches Studium des Studiengangs setzt den Erwerb von 120 Credits (inkl. der Master-Arbeit von 20 Credits) voraus.
- (2) Das erste S tudienjahr absolvieren die französischen Studierenden an der Université de Metz sowie der Université du Luxembourg.
- (3) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Universität des Saarlandes sowie der Université du Luxembourg.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch die Verle ihung einer Master-Urkunde beurkundet, die von dem/der jeweiligen Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin der drei bet eiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Université Paul Verlaine Metz und der Université du Luxembourg versehen wird.

§ 6 Studienplan

Der Studiendekan erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der als Empfehlung an die Stu dierenden für einen sachgerechten Aufbau des Stu diums dient und in geeigneter Form bekannt gemacht wird.

§ 7 Module

1. Studieniahr (Metz / Luxemburg):

Im ersten Jahr sind Module im Um fang von insgesamt 60 CP an der Université Paul Verlaine-Metz (42 CP) und an der Universität Luxe mburg (18 CP) aus den Gegenstandsbereichen des Studiengangs zu belegen. Diese umfassen u.a. die Bereiche französische Sprache, Landeskunde und Kultur, deutsch-französische Beziehungen, Medien und Informationswissenschaft, Fremdsprachen. Für die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation der

Module sind die Université Paul Verlaine-Metz und die Universität Luxemburg in Absprache mit der Universität des Saarlandes zuständig.

Die in diesem Studienjahr an der Université Paul Verlaine-Metz und der U niversität Luxemburg erbrachten Prüfungsleistungen werden von der Universität des S aarlandes ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Modulübersicht 2. Studienjahr (Saarbrücken):

Titel	Credits
Sprachausbildung Französisch / Deutsch	6
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Interkulturelle Kommunikation	5/9*
Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	5/9*
Literatur und Medien	8
Integration und Kooperation in Europa	3
Methodenseminar (gemeinsame Veranstaltung der Universitäten Metz, Saarbrücken und Luxemburg)	6
2. Fremdsprache	3
MA-Arbeit	20
Gesamt	60

^{*}Wahlweise sind in einem der beiden Module 5 CP, im anderen 9 CP zu erbringen.

§ 8 Beschreibungen der Module an der Universität des Saarlandes (2. Studienjahr)

Alle Module sind bis Ende des 2. Studienjahrs (4. Fachsemester) zu absolvieren. Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich um Pflichtmodule.

Modul		Sprachausbildung Deutsch / Französisch (DFS M2-SD/F)					
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР		
	3	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3		
	3	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3		
Gesamt				4	6		
Turnus		Jedes Semester					
Prüfungen		Je nach vermittelten Kompetenzen schriftliche bzw. mündliche Leistungen (benotet). Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.					

- 629 -

Modul		Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und interkulturelle Kommunikation (DFS M2-GZIK)			
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР
	3	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und interkulturelle Kommunikation	HS	2	5/9*
Gesamt				2	5/9*
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen Referat (benotet) oder Hausarbeit (benotet)* *Die Hausarbeit (benotet) ist <i>entweder</i> im Modul Interkulturelle Wirtschafts munikation <i>oder</i> im M odul Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und int turelle Kommunikation zu erbringen.					

Modul		Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (DFS M2-IKW)				
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР	
	3/4	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (oder Veranstaltungen im Umfang von 5 CP im Bereich BWL/Orga)	HS	2	5/9*	
Gesamt				2	5/9*	
Turnus		jährlich				
Prüfungen		HS Interkulturelle Wirtschaftskommunikation: Referat (benotet) oder Hausarbeit (benotet)* *Die Hausarbeit (benotet) ist <i>entweder</i> im Modul Interkulturelle Wirtschaftskommunikation <i>oder</i> im M odul Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und interkulturelle Kommunikation zu erbringen; im jeweils anderen Modul 5 CP ein Referat (benotet). Wird die Hausarbeit (9 CP) im Modul Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und interkulturelle Kommunikation so können im Modul Interkulturelle Wirtschaftskommunikation anstelle des Hauptseminars auch Veranstaltungen aus dem Bereich BWL / Orga im Umfang von mindestens 5 CP besucht werden.				

Modul		Integration und Kooperation in Europa (DFS M2-IKE)			
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР
	3	Integration und Kooperation in Europa	VL	2	3
Gesamt				2	3
Turnus		Jedes Wintersemester			
Prüfungen Klausur (benotet)					

Modul		Methodenseminar (DFS M2-MS)			
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР
	4	Methodenseminar (mit Universität Metz und Universität Luxemburg)	K	2	6
Gesamt				2	6
Turnus		Jedes Sommersemester			
Prüfungen		Referat (u)			

- 630 -

Modul		2. Fremdsprache (DFS M2-FS)			
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР
	4	Sprachkurs nach Wahl (Sprachenzentrum)	Ü	2	3
Gesamt				2	3
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen Nach Regelungen des Sprachenzentrums, i.d.R. Klausur (benotet)					

Wahlpflichtmodule

Modul		Literatur und Medien: Komparatistik (DFS M2-LMK)			
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР
	3	Vorlesung Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	VL	2	3
	3	Seminar Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	PS/HS	2	5
Gesamt				4	8
Turnus		Jedes Wintersemester			
Prüfungen Hausarbeit (b) im Proseminar oder Paper (b) im Hauptseminar					

oder

Modul		Literatur und Medien: Kultur- und Mediengeschichte (DFS M2-LMKUM)			
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР
	3	Vorlesung Kultur- und Mediengeschichte	VL	2	2
	3	Seminar Kultur- und Mediengeschichte	S	2	6
Gesamt				4	8
Turnus		Jedes Wintersemester			
Prüfungen		Hausarbeit im Seminar (benotet)			

oder

Modul		Literatur und Medien: Französische Sprachwissenschaft (DFS M2-LMSW)			
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР
	3	Vorlesung Französische Sprachwissenschaft	VL	2	3
	3	Seminar Französische Sprachwissenschaft	PS/HS	2	5
Gesamt				4	8
Turnus		Jedes Wintersemester			
Prüfungen Hausarbeit (benotet) im Proseminar oder Referat (benotet) im Hauptseminar (5			(5 CP)		

oder

Modul		Literatur und Medien: Französische Literaturwissenschaft (DFS M2-LMLW)			
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР
	3	Vorlesung Französische Literaturwissenschaft	VL	2	3
	3	Seminar Französische Literaturwissenschaft	PS/HS	2	5
Gesamt				4	8
Turnus		Jedes Wintersemester			
Prüfungen Hausarbeit (benotet) im Proseminar oder Referat (benotet) im Hauptseminar ((5 CP)		

oder

Modul		Literatur und Medien: Vertiefung (DFS M2-LMV)			
	Sem	Modulelemente	Тур	sws	СР
	3	Vergleichende Literaturwissenschaft <i>oder</i> Kultur- und Mediengeschichte <i>oder</i> Französische Sprachwissenschaft <i>oder</i> Französische Literaturwissenschaft	HS	2	8
Gesamt				4	8
Turnus		Jedes Wintersemester			
Prüfungen	•	Hausarbeit (benotet)			

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am T age nach ihrer Bekan ntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 17. August 2010

Der Universitätspräsident Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber